

auch mehrere Amphiktyonen, zum wenigsten fand sich nach Strabon von Zeit zu Zeit eine Versammlung von sieben Staaten zu Trözene im Tempel des Poseidon ein. Der erste Ursprung der Amphiktyonen fällt um das Jahr 1510 vor Christus. Ihre Macht und ihr Einfluß vermehrte sich mit den Jahren. In den ältesten Zeiten gehörten zu dieser Versammlung nur zehn Stämme, in der Folge aber zwölf Völker vom nördlichen Griechenland. Der Zweck dabei war, sich enger unter einander zu verbinden und Sicherheit und Wohlfarth zu befestigen. Späterhin erhob sich diese Eidgenossenschaft zum Gerichtshof für mehr griechische Völkerschaften. Die Beschützung des Delphischen Tempels war ein Nebenzweck, den sie mit zu erreichen suchte. Bis nach den Persischen Kriegen waren die Amphiktyonen Generalstaaten von Griechenland. Die Völkerschaften, welche daran Antheil hatten, waren nach Strabon, Harpokration und Suidas: die Achäer, Aenianer, Delphier, Doloper, Böotier, Dorier, Jonier, zu denen die Athener gehörten, die

Perr.

den gestiftet, oder auch die ursprüngliche Einrichtung der Amphiktyonen verändert haben, so daß man sie für die Stifter derselben auszugeben verleitet wurde. Man sehe übrigens: Diodor von Sicilien XVI. 29. Dionysios von Halikarnas IV. 25, Pausanias X. 8. Aeschines de falsa legat. S. 413. und unter den Neueren: van Dale Dissert. antiq. 6. Amstelod. 1702. Prideaux Comment. in Marm. Par. Ep. 5. — De Valois in den Memoires de l'Academie des Inscript. III. 191. V. 405. Joach. Stephanus de jurisdictione veterum Gracorum in Gronovii thes. antiq. graec. T. VI.

selben zweifelhaft werden. Außerdem aber scheinen sie auch noch über das gesetzmäßige Betragen der Bürger eine Art von Aufsicht geführt zu haben. Die ganze Rechtspflege der Spartaner, wovon wir fast gar nichts wissen, war vermuthlich sehr einfach, denn selbst die kleinsten Handlungen waren an gewisse Gesetze gebunden. An Sachwalter war nicht zu denken, sondern ein jeder sprach vor Gericht, in seiner Sache, so gut er konnte.

3. Staatsverwaltung der übrigen griechischen Völkerschaften.

S. 36.

Obrigkeiten auf Kreta, in Argos, Arkadien, Elis, Korinth. — Amphiktyonenversammlung.

Die Staatsverwaltung der übrigen griechischen Völkerschaften ist uns größtentheils unbekannt. Die Kreter führten nach Abschaffung der Könige einen Volkssenat von dreißig Gliedern ein. An die Seite desselben stellten sie ein Polizeikollegium von neun Personen, welche Kosmen (κοσμοι) hießen. Uebrigens hatte die Kretische Staatsverfassung sehr viel ähnliches mit der Spartanischen, die gleichsam Kopie davon war. Die Argiver und Arkadier hatten einen Staatsrath, eine Versammlung von achtzig Männern, und obrigkeitliche Personen, die sie Artynen nannten. Allein den eigentlichen Charakter und Geschäftskreis derselben können wir, aus Mangel an Nachrichten, nicht bestimmen. Zu Elis gab es Demurgen (δημουργοι) Schatzräthe (τα τελη εχοντες) und

und einen Senat der Sechshunderte (οἱ Ἑξακοσιοί *). Korinth ward von der Familie der Bakchiaden, die sich auf zwei hundert Personen belief, und jährlich aus ihrer Mitte einen Prytanen wählte, gemeinschaftlich beherrscht: und so gab es noch in mehreren andern griechischen Staaten obrigkeitliche Personen, die wir nicht viel mehr, als dem Namen nach kennen. Bekannt und wichtiger ist die allgemeine Versammlung der Amphiktyonen **), die man als den Reichstag mehrerer griechischer Völker betrachten kann. Der Stifter derselben ist ungewiß ***). Vielleicht gab es auch

*) Man sehe Thukydides V. 47. Diese hier genannten obrigkeitlichen Personen werden in dieser Stelle neben die Athensischen Prytanen gestellt: ihre Würde kann daher nicht unbedeutend gewesen sein. Man sehe Emmius de rebus publ. Graecorum.

**) Vielleicht entstand der Name der Amphiktyonenversammlung daher, daß die benachbarten, nahe bei einander wohnenden, (ἀμφικτυόνες, das heißt περιχώρες) Stämme aus Thessalien und Phokis in jene Eidgenossenschaft getreten waren. Man sehe Heyne z. Apollodor II. 835. und diese Geschichte der Griechen S. 38.

***). Gewöhnlich glaubt man, Amphiktyon, der dritte Athenische König, habe dieses Gericht gestiftet. Andre geben den König zu Myla und Thessalien, gleiches Namens, für den Stifter aus, und noch andre den König von Argos Akrisios. Am wahrscheinlichsten war es der dritte König von Athen Amphiktyon, der Sohn des Deukalion. Man sehe Prideaux Comment. in Marmor. Par. Ep 5. Da es allem Vermuthen nach noch mehrere dergleichen Eidgenossenschaften gab, so können auch der Athenische Amphiktyon und Akrisios dergleichen

auch mehrere Amphiktyonen, zum wenigsten fand sich nach Strabon von Zeit zu Zeit eine Versammlung von sieben Staaten zu Trözene im Tempel des Poseidon ein. Der erste Ursprung der Amphiktyonen fällt um das Jahr 1510 vor Christus. Ihre Macht und ihr Einfluß vermehrte sich mit den Jahren. In den ältesten Zeiten gehörten zu dieser Versammlung nur zehn Stämme, in der Folge aber zwölf Völker vom nördlichen Griechenland. Der Zweck dabei war, sich enger unter einander zu verbinden und Sicherheit und Wohlfarth zu befestigen. Späterhin erhob sich diese Eidgenossenschaft zum Gerichtshof für mehr griechische Völkerschaften. Die Beschützung des Delphischen Tempels war ein Nebenzweck, den sie mit zu erreichen suchte. Bis nach den Persischen Kriegen waren die Amphiktyonen Generalstaaten von Griechenland. Die Völkerschaften, welche daran Antheil hatten, waren nach Strabon, Harpokration und Suidas: die Achäer, Aenianer, Delphier, Doloper, Böotier, Dorier, Jonier, zu denen die Athener gehörten, die

Perr.

den gestiftet, oder auch die ursprüngliche Einrichtung der Amphiktyonen verändert haben, so daß man sie für die Stifter derselben auszugeben verleitet wurde. Man sehe übrigens: Diodor von Sicilien XVI. 29. Dionysios von Halikarnas IV. 25, Pausanias X. 8. Aeschines de falsa legat. S. 413. und unter den Neueren: van Dale Dissert. antiq. 6. Amstelod. 1702. Prideaux Comment. in Marm. Par. Ep. 5. — De Valois in den Memoires de l'Academie des Inscript. III. 191. V. 405. Joach. Stephanus de jurisdictione veterum Gracorum in Gronovii thes. antiq. graec. T. VI.

Perthäer, Magnesier, Phiothen, Malier und Pholier. Der Ort ihrer Versammlung war Anfangs vermuthlich das in der Mitte von Griechenland liegende Delphi. Feindliche Unruhen nöthigten sie darauf bald, der Sicherheit wegen, Thermopyla zum Versammlungsort zu wählen. Man hielt aber jährlich zwei Versammlungen, die eine im Frühjahr, (σαρην πυλαίαι) die andre im Herbst (μετοπωρην πυλαίαι). Bei außerordentlichen Vorfällen versammelte man sich jedoch auch öfter. Jede Völkerschaft sandte Abgeordnete zu diesem gemeinschaftlichen Gerichtshof. Der eine davon hieß *ἱερομνημων*, der andre *Πυλαγγυγος*. Sie hatten zwei Stimmen und die Vollmacht, alles zu beschließen, was sie als vortheilhaft für ihr Vaterland ansah. Bei ihrer Rückkehr erwartete sie eine strenge Rechenschaft. Der Hieromnemon besorgte die Religionsangelegenheiten, genoß eines höheren Ranges, und ward durchs Loos erwählt. Der Phylargyros entschied über Streitigkeiten und Verbrechen. Man ernannte ihn durch die Mehrheit der Stimmen. So bald die Abgeordneten angekommen waren, brachten sie der Artemis, Leto und Athene ein Opfer, und verpflichteten sich durch einen feierlichen Eid zur gewissenhaftesten Gerechtigkeitspflege und Unparteilichkeit. Dann berathschlagten sie sich über die Wohlfarth ihres Staats und legten die zwischen ganzen Völkerschaften, oder einzelnen Personen entstandenen Streitigkeiten bei. Der Strafbare ward zu einer Geldbuße verurtheilt. Traf dies eine Völkerschaft und sie unterwarf sich der Strafe nicht, so stieß man sie aus diesem Bunde. Am furchtbarsten war der Ausspruch dieses Gerichts, wenn eine Völkerschaft, wie die Pholier, sich am Delphischen Tempel vergriffen hatte. Dann sahe man das Vergehen derselben

selben als Hochverrath gegen die Gottheit an, und Tod und eheloses Begräbniß ward dem zu Theil, der von einem solchen Volke, mit den Waffen in der Hand, in die Gefangenschaft gerieth. Uebrigens verpflichteten sich die an diesem Gerichtshof antheilnehmenden Völkerschaften durch ihre Abgeordneten eidlich, nie eine amphiktyonische Stadt zu zerstören, nie die Wasserquellen zu hemmen, und diejenigen, die es wagten würden, den Delphischen Tempel zu entweihen, mit Ausbietung aller ihrer Kräfte zu züchtigen. Die Beschlüsse der Versammlung wurden von dem Delphischen Oberpriester unterzeichnet und auf marmornen Säulen aufbewahrt. Allmählich führten die Amphiktyonen feierliche Spiele ein, die bei ihren Versammlungen gehalten wurden.

2. Kulturfortschritte

in Hinsicht auf häusliche Verfassung, Erziehung, Geschäfte, Lebensart und häusliche Gebräuche.

a. Häusliche Verfassung.

S. 37.

1. Eheliche Verbindungen und dabei übliche Gebräuche.

So lang der Grieche noch Barbar war, raubte oder kaufte er sich seine Gattin. Befriedigung des
Ges